

Änderungen nationale und internationale Rechnungslegung

Nationale Änderungen: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Am 23. Juli 2015 ist das Gesetz zur Umsetzung der neuen EU-Bilanzrichtlinie (BilRUG) in Kraft getreten. Die umgesetzten Neuregelungen zielen im Wesentlichen darauf ab, **Erleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen** zu schaffen und die **Transparenz** von Jahres- und Konzernabschlüssen zu erhöhen.

Die Regelungen des BilRUG sind - mit wenigen Ausnahmen - erstmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die **nach dem 31. Dezember 2015 beginnen**.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Änderungen, bezüglich derer bereits ab Januar 2016 **Handlungsbedarf** bestehen kann.

1. Anhebung der Schwellenwerte für die Einteilung der Größenklassen nach § 267 HGB

Die Schwellenwerte für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften wurden angehoben, so dass **mehr Gesellschaften von den Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen profitieren** und **weniger Gesellschaften prüfungspflichtig** sind. Die neuen Größenkriterien dürfen bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, angewendet werden - jedoch nur mit der zeitgleichen Anwendung der geänderten Definition der Umsatzerlöse (vgl. Punkt 2.). Interessant ist das insbesondere für Gesellschaften, die durch den Wechsel der Größenklasse aus der Prüfungspflicht des Jahresabschlusses herausfallen. Bei einem mit dem Kalenderjahr identischen Wirtschaftsjahr kann hier im Idealfall bereits die Prüfungspflicht rückwirkend für den Jahresabschluss 2014 entfallen. Aber auch die Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen können ggf. bereits für 2014 in Anspruch genommen werden.

Schwellenwerte*	Kleine Kapitalgesellschaft	Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Große Kapitalgesellschaften	Konzern Netto (nach Konsolidierung)
Bilanzsumme	≤ 6.000 TEUR (bisher ≤ 4.840 TEUR)	≤ 20.000 TEUR (bisher ≤ 19.250 TEUR)	> 20.000 TEUR (bisher > 19.250 TEUR)	≤ 20.000 TEUR (bisher ≤ 19.250 TEUR)
	≤ 12.000 TEUR (bisher ≤ 9.680 TEUR)	≤ 40.000 TEUR (bisher ≤ 38.500 TEUR)	> 40.000 TEUR (bisher > 38.500 TEUR)	≤ 40.000 TEUR (bisher ≤ 38.500 TEUR)
Umsatzerlöse	≤ 12.000 TEUR (bisher ≤ 9.680 TEUR)	≤ 40.000 TEUR (bisher ≤ 38.500 TEUR)	> 40.000 TEUR (bisher > 38.500 TEUR)	≤ 40.000 TEUR (bisher ≤ 38.500 TEUR)
Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	≤ 50 (unverändert)	≤ 250 (unverändert)	> 250 (unverändert)	≤ 250 (unverändert)

*Klassifizierung bei Unter-/ Überschreiten von zwei der drei genannten Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre

Analog hierzu wurden auch die Größenkriterien für Konzernabschlüsse im Rahmen des BilRUG angehoben. Insoweit ergeben sich auch für diese ggf. bereits für 2014 Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen.

2. Neudefinition der Umsatzerlöse zu Lasten der sonstigen betrieblichen Erträge

Bisher wurde die Definition der Umsatzerlöse eng an das betriebstypische Leistungsangebot des Unternehmens geknüpft. Die Auslegung der Umsatzerlöse wurde durch das BilRUG deutlich zu Lasten der sonstigen betrieblichen Erträge ausgeweitet und **umfasst** nun die **Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung und Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen**. In den Umsatzerlösen sind daher zukünftig auch nicht nachhaltige bzw. betriebsatypische Erträge z.B. aus dem Verkauf von Produkten aus einer Standortaufgabe oder dem Betrieb einer **unternehmenseigenen Kantine** enthalten. Analog zum Ausweis als Umsatzerlöse erfolgt der Ausweis der korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten zukünftig unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus verlieren durch die Neudefinition umsatzbezogene Kennzahlen ggf. an Aussagekraft. Soweit die „neuen“ Umsatzerlöse bereits auf separaten Konten verbucht werden, können diese Konten einfach anstatt den sonstigen betrieblichen Erträgen den Umsatzerlösen zugeordnet werden. Im Einzelfall kann es aber nötig sein, die **Kontierung anzupassen**. Geschieht dies bereits zu Jahresbeginn, erspart man

sich ggf. bei der Jahresabschlussstellung aufwändige Umbuchungen.

3. (Finanz-) Holdinggesellschaften sind keine Kleinstkapitalgesellschaften mehr

Reine Beteiligungsgesellschaften, deren ausschließlicher Unternehmenszweck den Erwerb, das Halten und die Verwertung von Beteiligungen ohne unmittelbaren oder mittelbaren Eingriff in die Verwaltung der Beteiligungen (mit Ausnahme der Ausübung von Gesellschaftsrechten) umfasst, dürfen die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften (z.B. Verkürzung der Bilanz, Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs, Hinterlegung statt Offenlegung beim Bundesanzeiger) für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Ein Eingriff in die Verwaltung liegt beispielsweise dann vor, wenn die Holdinggesellschaft mittels Gesellschaftsvertrag zur Ausübung der Geschäftsführung bei dem Tochterunternehmen berechtigt ist. Ist dies der Fall, gilt die Neuregelung nicht.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn sich aus Ihrer Sicht für ihre Gesellschaft ein Handlungsbedarf ergibt oder Sie Fragen haben. Über die weiteren Änderungen, die insbesondere die Angaben im Anhang für Geschäftsjahre ab 2016 betreffen, werden wir Sie im Laufe des nächsten Jahres ausführlicher informieren.

Internationale Änderungen: Leasingbilanzierung in IFRS- Jahres- und Konzernabschlüssen

Die finale Fassung des neuen IFRS Standards zur Bilanzierung von Leasingverträgen wird derzeit für das 1. Quartal 2016 erwartet. Der neue Leasingstandard wird zu tiefgreifenden Änderungen bei der Leasingbilanzierung führen. Gemäß dem geplanten IFRS Leases erfolgt keine Klassifizierung der Leasingverträge mehr nach Finance oder Operating Lease, stattdessen sind - mit wenigen Ausnahmen - **alle Leasingverhältnisse einschließlich aller mittel- bis langfristigen Mietverträge beim Leasingnehmer zu bilanzieren**. Dies wird z.B. für fast alle Mieten von Büro- und Produktionsstätten gelten, aber auch für Fahrzeugleasingverträge. Lediglich für kurzfristige Mietverhältnisse (mit einer maximalen Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten) und geringwertige Leasingverhältnisse (Neupreis des Vermögenswerts kleiner 4,5 TEUR) soll ein Ansatzwahlrecht bestehen. Eine weitere Ausnahme besteht für Leasingverträge, z.B. Fahrzeugleasingverträge, wenn der Leasinggeber ein **substanzielles Recht auf Austausch** des Objekts hat. Das Recht auf Austausch des Leasinggegenstands bei mangelhafter Funktionsfähigkeit oder wenn ein technisches Update zur Verfügung steht, stellen kein substanzielles Recht auf Austausch dar. **Wir empfehlen Ihnen**, falls Sie IFRS anwenden, gemeinsam mit Ihrer Leasinggesellschaft **zu prüfen, ob diese Klausel in abzuschließende Neuverträge aufgenommen werden kann**, um die sehr aufwändige Bilanzierung der Leasingfahrzeuge für diese Fälle zu vermeiden. Noch stehen die endgültige Veröffentlichung des Standards und der Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens nicht fest. Derzeit ist die **Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen** geplant. Viele Leasingverträge, die im Jahr 2016 neu abgeschlossen werden, werden voraussichtlich den neuen Regelungen unterliegen. Soweit es **Gestaltungsspielräume** bei den Verträgen gibt, sollten diese daher genutzt werden.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit bei Fragen hierzu zur Verfügung.